

Rumpelpolka um den Berufsauftrag an den KV-Schulen Liestal und Muttenz sowie am Gymnasium Münchenstein

Der LVB will keinesfalls, dass sich Lehrpersonen vor der Arbeit drücken. Er erwartet aber, dass sie sich bei ihrer Arbeit auf verlässliche Konditionen von Arbeitsvertrag und Berufsauftrag stützen können, die kantonsweit gleich gelten und frei von Willkür angewendet werden. Diese Voraussetzung ist im Moment nicht an allen Schulen gegeben. Die Bildungsdirektion erfüllt im Moment ihre Aufsichtspflicht offensichtlich nicht ausreichend.

Dazu hatte mehrfach berichtet werden müssen. Auf Betreiben des LVB konnten dann endlich - in Anwesenheit des Bildungsdirektors - Gespräche zwischen Verband und Schulleitungen stattfinden. Die Verletzungen des Berufsauftrags konnten dabei nicht geheilt werden. Die Auseinandersetzung geht in die nächste Runde.

Beispiele:

1. Eine genehmigte Aktennotiz zum Gespräch mit der Schulleitung des KV Liestal existiert nicht. Das Gespräch erbrachte in der Wahrnehmung des LVB dieses Resultat:

Der BKSD ist bewusst, dass es neben den im Gespräch benannten Bereichen in diversen Teilen des Berufsauftrags

einen zusätzlichen dringenden Klärungsbedarf gibt. Sie ist bereit, demnächst zur Herstellung der erforderlichen Klärungen, ev. in einem Handweiser, eine sozialpartnerschaftlich besetzte Arbeitsgruppe zu installieren.

Die Schulleitung des KV Liestal ist jederzeit für direkte Gespräche mit den Personalverbänden (LVB und LVHS) offen.

Die Schulleitung hatte nie die Absicht, dem Präsidenten des LVHS (einer Verbandssektion des LVB) die Kündigung naheulegen. Die Gesprächsnotiz zum MAG, die diesen Schluss ergibt, ist nichtig und wird aus allen Akten entfernt.

Unterdessen sah sich das Resultat des Gesprächs von der Schulleitung gegenüber der Lehrerschaft so dargestellt, dass eine Gesprächsbereitschaft der Schulleitung mit Vertretungen des Personalverbands nur in persönlichen Belangen einzelner Lehrpersonen, aber nicht zu den Grundlagen der Umsetzung des Berufsauftrags bestehe. Den Lehrpersonen werden unterdessen Unterschriften abverlangt, welche ein Einverständnis mit den von der Schulleitung einseitig festgelegten «Pauschalen» verlangt. Personen, die ihre Unterschrift verweigern und auf der gemäss Reglement korrekten effektiv erbrachten Arbeitszeit bestehen, sehen sich sprachlich dezent auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht.

Das kann nicht gut gehen.

2. Das Gespräch des LVB mit der Schulleitung des KV Muttenz – in Anwesenheit von Bildungsdirektor Wüthrich - brachte in der Sache kein Einvernehmen, sondern eine Verhärtung der Positionen. Ein genehmigtes Protokoll existiert nicht.

Umstritten war dabei die Abgeltung bereits praktizierter Formen von Teamteaching. Der Vorschlag von RR Wüthrich, den Rechtsdienst des Regierungsrats «entscheiden» zu lassen, stellt den Versuch dar, ohne eigene Stellungnahme um diese berufspolitische Auseinandersetzung herumzukommen.

Die Ansichten eines Rechtsdienstes dispensieren natürlich nicht von der Notwendigkeit, in diesem Punkt das Instrumentarium des Berufsauftrags zu klären, und das kann nur nach einer sozialpartnerschaftlichen Auseinandersetzung mit der Materie erfolgen, der sich der LVB im übrigen gar nicht verschliesst.

Dass der Schulleiter die Argumente des LVB nicht für überzeugend hielt, vermag nicht zu verwundern. Der LVB stellt fest, dass der Schulleitung für ihre Anordnungen nach wie vor die Rechtsgrundlage fehlt und dass das Vorgehen daher rechtswidrig ist.

Das kann nicht gut gehen.

Bis zu einer solchen Klärung ist die Haltung der Schulleitung zu beanstanden. Es muss der Rat erteilt werden, dass die Lehrpersonen ihre Leistungen so lange anderweitig angemessen einschränken, ggf. auch undeckelt.

Unterdessen hat diese Schulleitung eine umfassende Planung von Teamteachingveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung aller beteiligten Lehrpersonen aufgelegt – alles ohne Rechtsgrundlage, aber offenbar mit Billigung des Bildungsdirektors. Dies veranlasste den LVB zu folgender Intervention:

Teamteaching am SBA+ Muttenz

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident

Wie uns LVB-Mitglieder mitteilen, wurde den Lehrpersonen an den KV-Schulen Muttenz am 11.9.06 in einem Kurzbeschrieb ein neues Schulmodell für die SBA+ vorgestellt. Danach sollen neu folgende Fächer in der arbeitsrechtlich ungeklärten Form des Teamteachings unterrichtet werden:

Gestalten,
Naturwissenschaften,
Gesellschaft / Wirtschaft / Recht und
Informatik.

Damit fände sich eine beträchtliche Zahl von Lehrpersonen in einem Arbeitsverhältnis, in welchem die im Lehrerfunktionskatalog festgeschriebene Pflichtstundenzahl nicht der im Stundenplan festgehaltenen Lektionenzahl entspricht. In den meisten Fällen hätte eine Lehrperson eine Unterrichtsverpflichtung von 1,66 Lektionen für eine gemäss Lehrerfunktion bezahlte Lektion.

Das neue SBA+ Modell enthält diverse weitere unterrichtsähnliche Angebote, welche nicht 1 : 1 bezahlt werden sollen.

Der LVB hält an dieser Stelle nochmals deutlich fest, dass es für diese Form von Schulentwicklung keine Rechtsgrundlage gibt, welche die arbeitsrechtlichen Folgen für die Lehrpersonen regelt. Der LVB sieht in dieser Entwicklung einen Verstoß gegen Buchstaben und Geist des sozialpartnerschaftlich ausgearbeiteten und gegenwärtig umgesetzten Berufsauftrags.

Den Lehrpersonen der KV-Schulen Muttenz wurde mitgeteilt, dass der Vorsteher der BKSD grundsätzlich mit dem oben geschilderten Modell einverstanden sei und somit die Pilotversuche resp. die Feinplanung beginnen könnten.

Ist diese Darstellung zutreffend?

An der LVB-Delegierten- und Mitgliederversammlung vom 30. Aug. 06 hat die LVB-Basis die folgende Resolution verabschiedet:

«Lokale Schulentwicklung immer nur arbeitsrechtlich abgestützt

Wo teilautonome, geleitete Schulen Projekte von Schulentwicklung ansetzen, ist darauf zu achten, dass in den Konsequenzen dieser Arbeit die arbeitsrechtlichen Bedingungen der Lehrpersonen und das Personalrecht eingehalten werden. Von der BKSD-Führung wird erwartet, dass sie sich um die korrekte Umsetzung von Berufsauftrag und Personalgesetz kümmert und diese nötigenfalls auch durchsetzt. Die Lehrpersonen und Kollegien sind aufgefordert, die Entwicklungen auf diese Aspekte hin zu überprüfen, gegebenenfalls auf der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zu bestehen und bei Bedarf den Personalverband einzuschalten.»

Falls die oben bezeichnete lokale Entwicklung an Schulen anhält, sieht der Berufsverband der Baselbieter Lehrerinnen und Lehrer den Berufsauftrag ernsthaft in Gefahr. Weder den Behörden noch den Schulleitungen noch den Lehrpersonen kann daran gelegen sein, dass sich hier ein Feld der Willkür eröffnet. Die daraus entstehenden Unannehmlichkeiten dürften sehr bald mögliche positive Wirkungen von Schulentwicklung konsumieren.

Wir regen deshalb an, dass die bereits zugesagte sozialpartnerschaftliche Auseinandersetzung zu den Problematiken in der Umsetzung des Berufsauftrags möglichst bald unter der Führung des Direktionsvorstehers aufgenommen werden möge.

Mit freundlichen Grüßen, Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland LVB

Lohnabzüge bei schulorganisatorisch begründetem Unterrichtsausfall

Auch diese Auseinandersetzung - ebenfalls in Anwesenheit des Bildungsdirektors - mit der Schulleitung des Gymnasiums Münchenstein verlief nicht zielführend. Zunächst gab es die Versicherung der Schulleitung, was beanstandet worden sei, sei gar nicht gemacht worden, womit die Sache eigentlich erledigt gewesen wäre. Dann stellte sich allerdings heraus, dass zum Arbeitseinsatz von Lehrpersonen ganz offensichtlich schwerwiegende Differenzen bestehen. Die Schulleitung rechtfertigte ihre Ansichten anschliessend schulintern gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern, wobei in Ermangelung einer genehmigten Gesprächsnotiz sich die Versionen erneut herzhafte beißen.

Der LVB vertritt diese Auffassung, die auch nach Geist und Buchstaben Inhalt des ausgehandelten Berufsauftrags gewesen ist:

- Für Lehrpersonen gilt die gleiche Jahresarbeitszeit wie für alle übrigen Angestellten von Kanton und Gemeinden.
- Die Anstellung der Lehrperson erfolgt per Arbeitsvertrag. Der Anstellungsgrad bemisst sich nach der im Vertrag festgelegten Lektionenverpflichtung. Zum Beispiel für die Sekundarstufe I: 19 Lektionen bei 26 Pflichtstunden generieren also einen Anstellungsgrad von 73%, das ergibt, je nach Berechnung der Jahresarbeitszeit, eine Arbeitszeit von etwa 1423 Stunden.
- Davon sind 85% für den Unterricht und seine Vor- und Nachbereitung reserviert; 15 % sind in den Bereichen Weiterbildung, Beratung/Betreuung und Strukturarbeit zu erbringen.

- Die Lehrperson ist zur Erteilung von Unterrichtsstunden angestellt. Dazu wird - meistens jährlich - ein Stundenplan erstellt. Die Lehrperson hat sich im Vollpensum während der gesamten Unterrichtszeit und bei einem Teilpensum in zumutbar eingeschränkter Zeit zur Verfügung zu halten.

- Der Stundenplan wird damit Bestandteil des Arbeitsvertrags und kann im Laufe des Schuljahres nur einvernehmlich geändert werden. Arbeitnehmende Personen haben in ihren Wochenplan womöglich andere Tätigkeiten und Verpflichtungen eingebaut, auf die sie Rücksicht nehmen müssen. Anwesenheitspflicht besteht auch bei den gemäss der Berufsauftragsregelung geltenden Präsenzzeiten.

- Aufgrund dieser Vertragslage besteht die Pflicht der arbeitnehmenden Person darin, zu den gegebenen Zeiten die vorgesehene Unterrichtsarbeit zu verrichten. Die vertragliche Pflicht des Arbeitgebers besteht darin, dafür zu sorgen, dass in dieser Zeit Unterricht vorhanden ist.

- Selbstverständlich kann das auch ein Ersatzunterricht sein, etwa dann, wenn sich eine Klasse im Lager befindet und eine andere Klasse deshalb keinen Lehrer hat. Kann der Arbeitgeber aufgrund selbstverantworteter Ursachen aber keinen Unterricht anbieten, ist er offensichtlich nicht in der Lage, seine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, und trägt den selber organisierten Nachteil.

Ein Lohnabzug oder die Zuweisung einer beliebigen, nichtunterrichtlichen Tätigkeit ist deshalb nicht möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass die Lehrperson zu den festgelegten Zeiten des Stundenplans zum Unterricht bereit ist und sich auch nicht geweigert

hat, die Klasse in ein Lager oder auf eine Exkursion zu begleiten.

Alles andere wäre Serviertochtervertrag und widerspräche dem Geist und dem Inhalt des ausgehandelten Berufsauftrags eklatant. Genau um diesen Punkt wurde zwei Jahre lang verhandelt. Der LVB wird nicht zulassen, dass jetzt teilautonome Schulleitungen mit Duldung der Bildungsdirektion damit machen, was ihnen passt. Der Sinn des Berufsauftrags besteht darin, den vertraglich vereinbarten Unterricht so anzusetzen, dass auch die zusätzlich erforderlichen Arbeiten geregelt werden können. Wer von dieser Prämisse absteigen will, macht den Berufsauftrag tot.